



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Öffentliche Bekanntmachung Landesbetrieb Straßen.NRW Neubau der Bundesstraße 1/Bundesstraße 55 Ortsumgehung Erwitte Vorarbeiten auf Grundstücken (Baugrund- und Grundwasseruntersuchungen)	2
2. Öffentliche Bekanntmachung Landesbetrieb Straßen.NRW Neubau der Bundesstraße 1/Bundesstraße 55 Ortsumgehung Erwitte Vorarbeiten auf Grundstücken (Vermessung)	11

**Herausgeber:**

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister  
Am Markt 13, 59597 Erwitte  
Telefon: 02943 8960, E-Mail: [post@erwitte.de](mailto:post@erwitte.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Druck:**

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in der Zweigstelle Erwitte der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: [www.erwitte.de](http://www.erwitte.de)

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)



**Straßen.NRW**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

**Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift  
Postfach 1553 · 59855 Meschede

Kontakt:

Telefon: 0291 298-0

Fax:

E-Mail: [kontakt.rnl.sh@strassen.nrw.de](mailto:kontakt.rnl.sh@strassen.nrw.de)

Zeichen: B1/855/23.08.01/SH/1301

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 30.09.2022

## **Neubau der Bundesstraße 1/ Bundesstraße 55 Ortsumgehung Erwitte Vorarbeiten auf Grundstücken (Baugrund- und Grundwasseruntersuchungen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, dieses wiederum vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, handelnd durch die Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, beabsichtigt, in den Gemeinden Erwitte und Lippstadt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o.a. Bauvorhaben durchzuführen. In Vorbereitung der ordnungsgemäßen Planung und späteren Ausführung der Ortsumgehung Erwitte **ergeht gegenüber den Eigentümern und Besitzern der unter Ziffer 1 genannten Grundstücke die folgende**

## **Duldungsverfügung**

und es wird wie folgt angeordnet:

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: [www.strassen.nrw.de](http://www.strassen.nrw.de) · E-Mail: [kontakt@strassen.nrw.de](mailto:kontakt@strassen.nrw.de)

HypoVereinsbank - UniCredit  
IBAN: DE6020 7300 1030 0503 0010 BIC: HYVEDE3301  
Steuernummer: 319/5922/5316

**Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift**

Lanfertsweg 2 · 59872 Meschede  
Postfach 1553 · 59855 Meschede  
Telefon: 0291/298-0  
[kontakt.rnl.sh@strassen.nrw.de](mailto:kontakt.rnl.sh@strassen.nrw.de)

**1.**

Den Eigentümern und Besitzern der nachfolgend genannten Grundstücke wird aufgegeben, Bau- und Grunderkundungsarbeiten auf den in der Anlage 1 in Rot gekennzeichneten Flurstücken durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßenbaubehörde), sowie die durch diesen beauftragte Deutsche Einheit Fernstraßenplanung- und -bau GmbH (DEGES GmbH) und das von dieser wiederum beauftragte Unternehmen Stuckmann Brunnenbau GmbH mittels Bohr- und Sondiergeräten teilweise auf Raupenfahrwerk auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken im Zeitraum vom 02.11.2022 bis zum 31.03.2023 werktags jeweils zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr gemäß § 16a Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu dulden. Die Arbeiten dienen der Erkundung der Untergrundverhältnisse und der Entnahme von Bodenproben.

**Gemarkung Berenbrock**

Flur 2

Flurstücke 125

**Gemarkung Erwitte**

Flur 7

Flurstücke 61, 63, 96, 151

Flur 8

Flurstücke 167, 206, 207, 226, 230, 231, 232, 234, 248, 259, 391, 515, 524, 569, 574, 579

Flur 9

Flurstücke 134

Flur 15

Flurstücke 22, 23, 24, 26, 49, 252, 366

Flur 17

Flurstücke 37, 43, 172, 175, 176, 182

**Gemarkung Stirpe**

Flur 3

Flurstücke 24, 28

Flur 4

Flurstücke 40, 45, 51, 176, 178, 208, 213

Flur 5

Flurstücke 131, 390

Flur 6

Flurstücke 18, 36, 66, 94, 95, 158

**Gemarkung Völlinghausen**

Flur 5

Flurstücke 151/12, 160/132, 206/32, 208/34, 359, 360, 439, 440, 445, 447, 448, 449, 451

## **Gemarkung Weckinghausen**

### Flur 1

Flurstücke 192, 195, 213, 237, 302, 337, 347

### Flur 2

Flurstücke 27, 59, 71/47, 79, 81, 114, 137, 138

## **Gemarkung Bad Westernkotten**

### Flur 8

Flurstücke 185

### Flur 13

Flurstücke 66

## **2.**

Ferner wird den oben unter Ziffer 1. genannten Eigentümern und Besitzern aufgegeben, die Begehung und die Nutzung der unter Ziffer 1. genannten Grundstücke durch Mitarbeiter der Straßenbaubehörde, der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES GmbH) und das von dieser beauftragten Unternehmen Stuckmann Brunnenbau GmbH zu dulden.

## **3.**

Des Weiteren haben die Eigentümer und Besitzer der unter Ziffer 1. genannten Flurstücke das Befahren und die Nutzung durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES GmbH) und dem beauftragten Unternehmen Stuckmann Brunnenbau GmbH mit leichten Lastkraft- und Personenfahrzeugen im Zeitraum vom 02.11.2022 bis zum 31.03.2023 hinzunehmen.

## **4.**

Betroffenen Eigentümern und Besitzern wird aufgegeben, werktags im Zeitraum vom 02.11.2022 bis zum 31.03.2023, jeweils zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr, Zuwegungen und Zugänge zu den unter Ziffer 1 bezeichneten Grundstücken und Geländepunkten zu öffnen, zu räumen und offen zu halten, insbesondere nicht durch Geräte und sonstige Sachen für die Durchfahrt der in Ziffer 2 - 3 bezeichneten Personen, Fahrzeuge und Arbeitsgeräte zu versperren.

## **5.**

Auch werden gegenüber den Eigentümern und Besitzern von privaten Zuwegungen auf Nachbarflurstücken, soweit nur über diese die Erschließung der unter 1. genannten Flurstücke sichergestellt wird, die Anordnungen zu Ziffer 1. – 4 ebenfalls entsprechend angeordnet.

## **6.**

Im öffentlichen Interesse wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 5, dieser Verfügung angeordnet.

## 7.

Sofern die Eigentümer und Besitzer der unter Ziffer 1 und 5 genannten Flurstücke den Anordnungen nach Ziffer 1 bis 5 dieser Verfügung nicht nachkommen, wird hiermit gemäß §§ 55 Abs. 1, 57, 60, 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld angedroht.

Die Festsetzung des Zwangsgeldes erfolgt in diesem Fall gemäß § 64 VwVG NRW.

## 8.

Für den Fall, dass die Eigentümer und Besitzer der unter Ziffer 1 und 5 genannten Flurstücke trotz Festsetzung eines Zwangsgeldes, weiterhin den Anordnungen nach Ziffer 1 bis 5 nicht nachkommen, wird hiermit gemäß §§ 55 Abs. 1, 57, 62, 63 VwVG NRW die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs umfasst in diesem Fall

- die erstmalige Durchsetzung der Betretung zu den unter Ziffer 1 genannten Zwecken des Grundstückes mit Mitteln des unmittelbaren Zwanges, sowie im Weiteren die Durchsetzung der Betretung des im gesamten, unter Ziffer 1 bis 5 genannten Zeitraumes, bis zum Eintritt der zu in Ziffer 1 näher bezeichneten Zweckerreichung.
- die Verbringung von Fahrzeugen, Geräten und Personal im unter Ziffer 1 genannten Zeitraum durchzusetzen und sicherzustellen.
- Tore und Türen öffnen zu lassen und durch den Austausch von Schließvorrichtungen für den in Ziffer 1 dieser Verfügung bezeichneten Zeitraum offen zu halten,
- Zuwegungen zu den unter Ziffer 1 bezeichneten Grundstücken durch ein Abschleppunternehmen öffnen und räumen zu lassen und für den in Ziffer 1 bezeichneten Zeitraum offen zu halten.

## 9.

Die Kosten der Zwangsmittelanwendung haben die jeweiligen Eigentümer und Besitzer der unter Ziffer 1 und 5 genannten Flurstücke zu tragen, die den o.a. Anordnungen nicht nachkommen. Die Kosten einer Anwendung der Maßnahmen nach Ziffer 8 haben die jeweils Duldungspflichtigen ebenfalls zu tragen.

## **G r ü n d e :**

### **I.**

#### **Sachverhalt:**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) plant in den Gemeinden Erwitte und Lippstadt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit die B1n / B55n Ortsumgehung Erwitte.

Im Rahmen der vertiefenden Planung ist es zwingend erforderlich, die örtlichen Baugrund- und Grundwasserverhältnisse im neuen Streckenverlauf zu ermitteln. Hierfür sind Baugrunderkundungsarbeiten durchzuführen.

Um die beabsichtigte Planung der Ortsumgehung so zeitgerecht wie möglich zu realisieren, muss die vorgenannte Baugrunderkundungsarbeit zeitnah durchgeführt werden. Um die Vorarbeiten ordnungsgemäß durchführen zu können, ist es notwendig, dass die unter Ziffer 1 genannten Flurstücke betreten/ befahren und/oder beprobt werden.

Das Baugrunderkundungskonzept sieht zur Beprobung sowohl Bohrungen als auch Kleinrammbohrungen vor. Die Tiefe der abzuteufenden Bohrungen variiert und beträgt im Durchschnitt 6 - 8 m und im Maximum 30 m. Zu jeder dieser Bohrung wird eine Sondierung durchgeführt. Zur Erfassung der Grundwasserverhältnisse werden zudem an bestimmten Stellen Grundwassermessstellen errichtet. Der Umfang der Baugrunderkundungsarbeiten ist auf ein ausreichendes Minimum reduziert, um die Beanspruchung vor Ort zu minimieren.

Die Auswirkungen der geplanten Arbeiten auf das Vogelschutzgebiet, das FFH-Gebiet, den Artenschutz sowie die sonstigen Schutzgebiete sind im Rahmen der Beantragung der erforderlichen Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest begutachtet worden. Ein Eintreten von Beeinträchtigungen ist ausgeschlossen.

Ferner ist ohne die oben genannten Baugrunderkundungsarbeiten eine weitere Planung nicht möglich, da ohne Baugrundgutachten weder die Strecke noch die Bauwerke oder die Entwässerung geplant werden können.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) hat durch die Aufnahme der Ortsumgehung Erwitte in die Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz, Bedarfsplan für Bundesfernstraßen, den Planungsauftrag für diese Bundesstraße erteilt.

Das Land Nordrhein-Westfalen, hier der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen nimmt diesen Planungsauftrag wahr. Hierzu bedient sich die Straßenbaubehörde der oben unter Ziffer 1 bis 3 genannten Unternehmen durch vertragliche Beauftragung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für die geplanten Maßnahmen die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt.

Das Grundeigentum bzw. der Besitz ist mit den unter Ziffer 1 genannten Flurstücken von den Vorarbeiten, in der konkreten Gestalt von Baugrunderkundungsarbeiten, betroffen. Weiterhin sind die unter Ziffer 5 genannten privaten Zuwegungen aufgrund ihrer Erschließungsfunktion betroffen.

Die Baugrunderkundungsarbeiten werden werktags im Zeitraum vom 02.11.2022 bis zum 31.03.2023, jeweils in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr, durchgeführt. Nacharbeiten sind nicht vorgesehen.

Die Baugrunderkundungsarbeiten erfordern das Begehen der unter Ziffer 1 und Ziffer 5 genannten Flurstücke bereits Anfang November 2022 durch jeweils mehrere Mitarbeiter der beauftragten Unternehmen. Auch werden die oben genannten Unternehmen gegebenenfalls durch Einsatz von PKW und leichten LKW ihre Mitarbeiter und erforderliche Gerätschaften auf die Flurstücke verbringen und dort einsetzen.

## II.

### Rechtliche Gründe:

#### 1.

Für den Erlass dieser Duldungsverfügung ist die Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht in Verbindung mit § 2 der Betriebsatzung für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (BS-LS-NRW) zuständig.

Für die Verfügung zu Ziffer 7 ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen nach § 56 VwVG NRW zuständig.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Verfügung erfolgt nach § 16 a Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW.

Die Absicht die oben genannten Maßnahmen durchzuführen erfolgt auch nach § 16a Abs. 2 FStrG fristgemäß zwei Wochen vor Beginn der Baugrunderkundungsarbeiten.

#### 2.

Ermächtigungsgrundlage für die Duldungsverfügung ist § 16a Abs. 1 FStrG.

Gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26.01.2010 in Nordrhein-Westfalen werden die Aufgaben der Straßenbaubehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes für Bundesstraßen vom Landesbetrieb Straßenbau wahrgenommen.

Bei den oben genannten Maßnahmen der Straßenbaubehörde im Planungsraum der Ortsumgehung Erwitte handelt es sich um Bodenuntersuchungen, da mittels Bohrungen und Sondierungen die Beschaffenheit der Bodenschichten analysiert wird und somit Vorarbeiten im Sinne des § 16a Absatz 1 FStrG. Die Baugrunderkundungsarbeiten sind hier in § 16a FStrG ausdrücklich aufgeführt.

Die Maßnahmen dienen auch der Vorbereitung der Planung des zukünftigen Trassenverlaufes der Bundesstraße B1 / B 55 Ortsumgehung Erwitte und somit einer Bundesfernstraße im Sinne des § 16a Abs. 1 FStrG.

Die Straßenbaubehörde darf sich, wie vorliegend, auch nach § 16a FStrG Beauftragter, somit der oben genannten Unternehmen, bedienen.

Die jeweiligen Eigentümer und Besitzer der betroffenen Flurstücke zu Ziffer 1. und 5. sind nach § 16a Abs. 1 FStrG als Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte auch Verpflichtete und somit die richtigen die Adressaten dieser Verfügung.

Den jeweiligen Eigentümer und Besitzern ist es weiterhin möglich die Handlung nach Ziffer 1 bis 5 auf den bezeichneten Grundstücken zu dulden.

Die Verfügung erweist sich auch als verhältnismäßig, da die unter der Ziffer 1 genannten Verpflichteten durch die Baugrunderkundungsarbeiten nur in einem zeitlich eng begrenzten Umfang



in Anspruch genommen werden. Auch sind die Maßnahmen auf den einzelnen Flurstücken wiederum auf wenige Stunden bis wenige Tage pro Flurstück begrenzt. Ferner erfolgen die Maßnahmen in einem Zeitpunkt des Jahres in welchem eine tägliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nicht erfolgt und Aufwuchs in der Regel auch nicht vorhanden ist. Die rechtlichen Interessen der Verpflichteten vermögen daher das Interesse an der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, zur Erhöhung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs durch den Bau der OU Erwitte, nicht zu überwiegen.

Die bezeichneten Baugrunderkundungsarbeiten erweisen sich auch, nicht zuletzt, durch die nach § 16a Abs. 3 FStrG zu leistende Entschädigung in Geld für unmittelbare Vermögensnachteile welche durch die Maßnahme bei den Verpflichteten entstehen als angemessen.

### 3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO als Erlassbehörde des Grundverwaltungsaktes zuständig für die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Das öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist zuvorderst begründet durch die Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs indem durch die Ortsumgehung Erwitte der Durchgangsverkehr aus dem Gemeindegebiet hinaus verlegt wird. Hierzu ist durch eine zügige Sicherstellung der Planungsgrundlagen, denen die Baugrunderkundung dient, die Planung so schnell wie möglich zu realisieren, um mittels eines zügigen Baubeginns das Bauvorhaben abzuschließen und die Verkehrssicherheit auch zeitnah zu erhöhen.

Das öffentliche Interesse ist auch in Gestalt einer zügigen Durchführung und daher kosteneffizienten Abwicklung des Vorhabens begründet, um die bereitgestellten Haushaltsmittel möglichst zeitnah und kostenschonend einzusetzen. Insbesondere sollen durch den zügigen Beginn der Vermessung etwaige Verzögerungen und hierdurch bedingte Mehrkosten und Kostensteigerungen vermieden werden.

Das grundsätzliche Interesse an einer kostenschonenden Verwendung von Haushaltsmitteln ist auch ein zu berücksichtigender Umstand des öffentlichen Interesses.

Weiterhin drohen bei einer verzögerten Umsetzung der Vorarbeiten Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüche aus dem bereits geschlossenen Vertrag mit dem aufgeführten Unternehmen Stuckmann Brunnenbau GmbH.

Nicht zuletzt wird ohne Baugrunderkundungsarbeiten die weitere Planung verzögert und mündet hier zum einen in den Folgeverträgen zur Straßenerrichtung ebenfalls in Vertragsstrafen- und Schadensersatzforderungen oder zum anderen in jahreszeitlich bedingte Bauunterbrechungen.

Die vorstehende Verfügung war somit, wie erfolgt, nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Straßenbaubehörde zu erlassen.



#### 4. Bezeichnete Anlagen:

Anlage 1    Übersichtskarte der betroffenen Flurstücke im Untersuchungsbereich

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe, Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5 in 48143 Münster, erhoben werden.

Meschede, den 30.09.2022

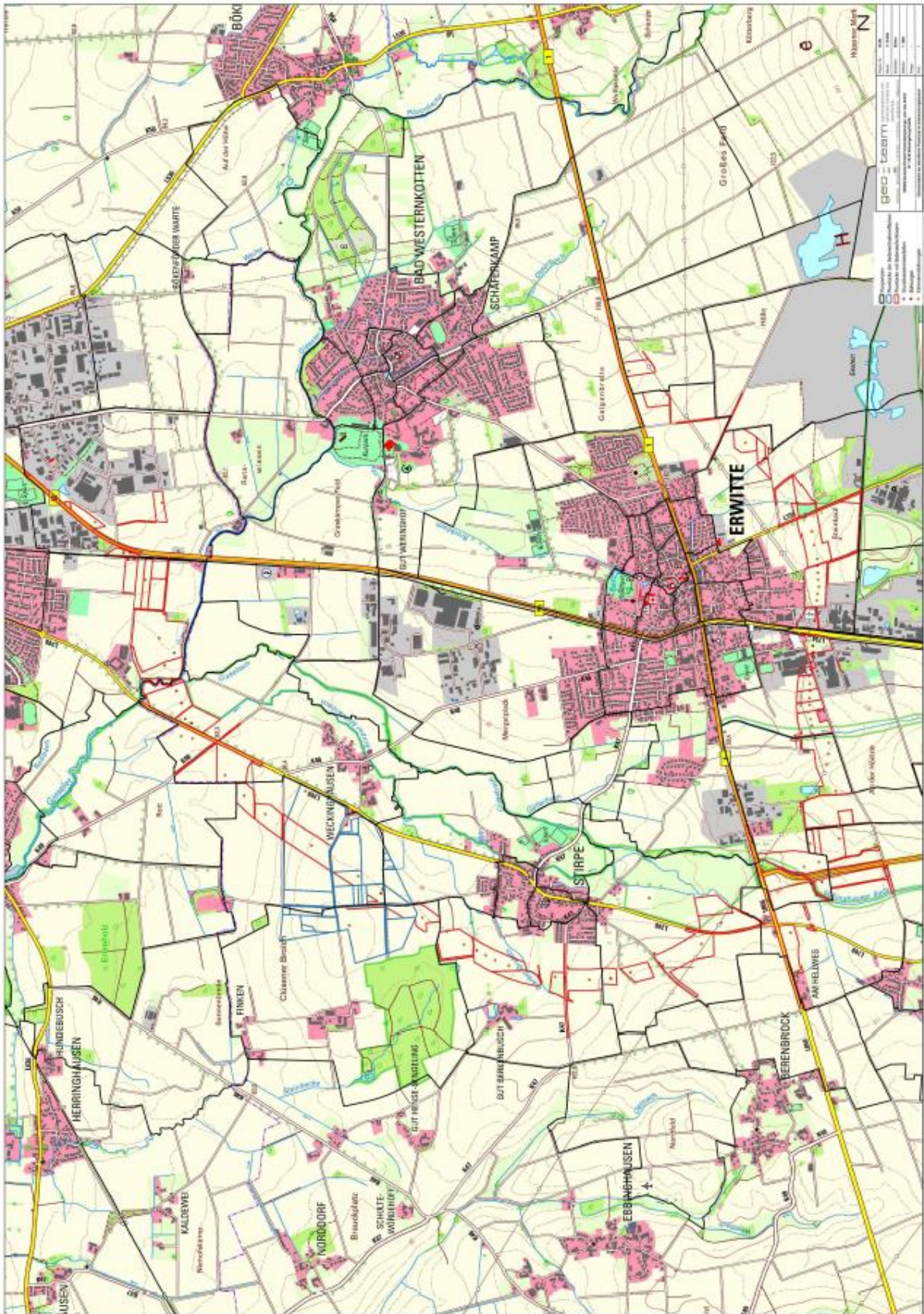
I. A.



Sven Koerner  
Leiter der Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift



Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Lanfertsweg 2,  
59872 Meschede; Telefon: 0291/298-0; Telefax: 0291/298-223;  
E-Mail: [kontakt.rnl.sh@strassen.nrw.de](mailto:kontakt.rnl.sh@strassen.nrw.de)







## Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

**Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift  
Postfach 1553 - 59855 Meschede

Kontakt:

Telefon: 0291/298-0

Fax: 0291/298-223

E-Mail: kontakt.rnl.sh@strassen.nrw.de

Zeichen: 81/855/23.08.01/SH/1301

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 07.10.2022

### **Neubau der Bundesstraße 1 / Bundesstraße 55 Ortsumgehung Erwitte Vorarbeiten auf Grundstücken (Vermessung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, dieses wiederum vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, handelnd durch die Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, beabsichtigt, in den Gemeinden Erwitte und Lippstadt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o.a. Bauvorhaben durchzuführen. In Vorbereitung der ordnungsgemäßen Planung und späteren Ausführung der Ortsumgehung Erwitte **ergeht gegenüber den Eigentümern und Besitzern der unter Ziffer 1 genannten Grundstücke die folgende**

### **Duldungsverfügung**

und es wird wie folgt angeordnet:

Straßen.NRW-Betriebssitz - Postfach 10 16 53 - 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

HypoVereinsbank - UniCredit  
IBAN: DE6020 7300 1030 0503 0010 BIC: HYVEDEMM30  
Steuernummer: 319/5922/5316

**Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift**

Lanfertsweg 2 · 59872 Meschede  
Postfach 1553 · 59855 Meschede  
Telefon: 0291/298-0  
kontakt.rnl.sh@strassen.nrw.de

**1.**

Den Eigentümern und Besitzern der nachfolgend genannten Grundstücke wird aufgegeben, Vermessungsarbeiten auf den in der Anlage 1 in „rot“ gekennzeichneten Flurstücken durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßenbaubehörde), sowie die durch diesen beauftragte Deutsche Einheit Fernstraßenplanung- und -bau GmbH (DEGES GmbH) und das von dieser wiederum beauftragte Unternehmen C&E Vermessungstechnik GmbH auf den nachfolgend aufgeführten Flurstücken im Zeitraum vom 02.11.2022 bis zum 31.12.2022 werktags jeweils zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr zu dulden:

**Gemarkung Erwitte**

Flur 7

Flurstücke 77, 94, 76, 149, 62, 95, 96, 151, 597, 153, 590, 387

Flur 8

Flurstücke 477, 33, 474, 32, 33, 477, 681, 682, 588, 243, 691, 589, 479, 582, 258, 482, 246, 244, 514, 459, 133, 515, 25, 436, 510, 471, 560, 515, 685, 228, 680, 590, 594, 679, 167, 311, 226, 686, 201

Flur 9

Flurstücke 120, 52, 71, 74, 59, 134

Flur 13

Flurstücke 146, 147, 110, 133, 82, 150, 152, 153

Flur 14

Flurstücke 113, 127

Flur 15

Flurstücke 391, 410, 392, 315, 316, 331, 95, 93, 328, 338, 336, 381, 383, 93, 19, 366, 96, 22, 23, 244, 367, 386, 246, 315, 375, 376, 239, 112

Flur 17

Flurstücke 34, 101, 48, 37, 38, 238

Flur 18

Flurstücke 314, 315, 313, 344

**Gemarkung Lippstadt**

Flur 45

Flurstücke 631, 626, 74, 91, 73, 636, 625, 229, 72

Flur 52

Flurstücke 192, 229, 190, 183, 219, 555, 63, 62, 71, 216, 182, 65, 209, 241, 64, 243, 61, 216, 207, 244

**Gemarkung Overhagen**

Flur 7

Flurstücke 120, 8, 56, 33, 32, 95, 124, 28, 122, 90, 40, 89, 91, 62, 54, 58, 95, 88, 119

## **Gemarkung Stirpe**

### Flur 3

Flurstücke 25, 24, 61, 17, 11

### Flur 4

Flurstücke 86, 159, 84, 85, 158, 49, 88, 47, 123, 125, 60, 61, 127, 157, 83, 68, 203, 57

### Flur 5

Flurstücke 161, 160, 107, 108, 110, 491, 390, 392, 388

### Flur 6

Flurstücke 87, 309, 89, 88, 203, 215, 249, 205, 288, 66, 104, 105, 95, 94, 106, 91, 243, 91, 90, 281, 57, 58, 282, 56, 59, 61, 62, 248, 175, 96, 63, 94, 158, 66, 158, 95, 104, 98, 96

## **Gemarkung Bad Westernkotten**

### Flur 1

Flurstücke 14, 15, 23

### Flur 6

Flurstücke 207, 3

### Flur 8

Flurstücke 191, 185

### Flur 10

Flurstücke 132, 134, 131, 133

### Flur 13

Flurstücke 92, 75, 82

## **Gemarkung Völlinghausen**

### Flur 5

Flurstücke 1

## **Gemarkung Weckinghausen**

### Flur 1

Flurstücke 302, 303, 347, 213, 201, 235, 19, 272, 270, 335, 240, 308, 207, 347, 259, 249, 248, 250, 244, 347, 260, 197,

### Flur 2

Flurstücke 133, 132, 121, 71/47, 69/22, 27, 85/21, 141, 70/23, 4/1, 142, 137, 138, 60, 83/17, 20, 79, 112, 114, 81, 110, 79, 81, 79, 71/47, 132, 78, 81, 132, 79, 30, 71, 75, 69, 65, 68, 140, 70, 61, 63, 71/47, 60, 63, 66, 74, 50, 64

## **2.**

Ferner wird den oben unter Ziffer 1 genannten Eigentümern und Besitzern aufgegeben, die Begehung der unter Ziffer 1 genannten Grundstücke durch Mitarbeiter der Straßenbaubehörde, der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES GmbH) und das von dieser beauftragten Unternehmen C&E Vermessungstechnik GmbH zu dulden.

**3.**

Des Weiteren haben die Eigentümer und Besitzer der unter Ziffer 1 genannten Flurstücke das Befahren dieser Grundstücke durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES GmbH) und dem beauftragten Unternehmen C&E Vermessungstechnik GmbH mit leichten Lastkraft- und Personenfahrzeugen hinzunehmen.

**4.**

Betroffenen Eigentümern und Besitzern wird aufgegeben, werktags im Zeitraum vom 02.11.2022 bis zum 31.12.2022, jeweils zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr, Zuwegungen und Zugänge zu den unter Ziffer 1 bezeichneten Grundstücken und Geländepunkten zu öffnen, zu räumen und offen zu halten, insbesondere nicht durch Geräte und sonstige Sachen für die Durchfahrt der in den Ziffern 2 und 3 bezeichneten Personen, Fahrzeuge und Arbeitsgeräte zu versperren.

**5.**

Auch werden gegenüber den Eigentümern und Besitzern von privaten Zuwegungen auf Nachbarflurstücken, soweit nur über diese die Erschließung der unter Ziffer 1 genannten Flurstücke sichergestellt wird, die Anordnungen zu Ziffern 1 bis 4 ebenfalls entsprechend angeordnet.

**6.**

Im öffentlichen Interesse wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 dieser Verfügung angeordnet.

**Gründe:**

**I.**

**Sachverhalt:**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) plant in den Gemeinden Erwitte und Lipstadt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit die B 1/B 55 Ortsumgehung Erwitte.

Hierzu ist zunächst, als Grundlage der zukünftigen Planungstätigkeiten, eine Ermittlung der Planungsgrundlagen durch eine ergänzende raumerfassende Vermessung erforderlich.

Um die beabsichtigte Planung der Ortsumgehung so zeitgerecht wie möglich zu realisieren, muss die vorgenannte Vermessung zeitnah durchgeführt werden.

Die Vermessung muss dabei die Vorzugsvariante räumlich umfassen und bezieht sich daher auf die unter Ziffer 1 genannten Flurstücke.

Ferner ist ohne die oben genannte Vermessung eine weitere Planung nicht möglich, da ohne Vermessung keine genaue Linienführung entworfen und somit eine Alternativprüfung überhaupt möglicher späterer Straßenlinien nicht durchgeführt werden kann. Die vorgenannte Alternativprüfung ist aber zwingender Bestandteil des notwendigen Planungsverfahrens.



Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) hat jedoch durch die Aufnahme der Ortsumgehung Erwitte in die Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz, Bedarfsplan für Bundesfernstraßen, den Planungsauftrag für diese Bundesstraße erteilt.

Das Land Nordrhein-Westfalen, hier der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen nimmt diesen Planungsauftrag wahr. Hierzu bedient sich die Straßenbaubehörde der oben unter Ziffer 1 bis 3 genannten Unternehmen durch vertragliche Beauftragung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für die geplanten Maßnahmen die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt.

Das Grundeigentum bzw. der Besitz ist mit den unter Ziffer 1 genannten Flurstücken von den Vorarbeiten, in der konkreten Gestalt von Vermessungsarbeiten, betroffen. Weiterhin sind die unter Ziffer 5 genannten privaten Zuwegungen aufgrund ihrer Erschließungsfunktion betroffen.

Die Vermessungsarbeiten werden werktags im Zeitraum vom 02.11.2022 bis zum 31.12.2022, jeweils in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr, durchgeführt.

Die Vermessungsarbeiten erfordern das Begehen der unter Ziffer 1 und Ziffer 5 genannten Flurstücke durch jeweils mehrere Mitarbeiter der beauftragten Unternehmen. Auch werden die oben genannten Unternehmen gegebenenfalls durch Einsatz von PKW und leichten LKW ihre Mitarbeiter und erforderliche Gerätschaften auf die Flurstücke verbringen und dort einsetzen.

## II.

### Rechtliche Gründe:

#### 1.

Für den Erlass dieser Duldungsverfügung ist die Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht in Verbindung mit der Betriebsatzung für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (BS-LS-NRW) zuständig.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Verfügung erfolgt nach § 16 a Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW).

Die Absicht die oben genannten Maßnahmen durchzuführen erfolgt auch nach § 16a Abs. 2 FStrG fristgemäß zwei Wochen vor Beginn der Vermessungsarbeiten.

#### 2.

Ermächtigungsgrundlage für die Duldungsverfügung ist § 16a Abs. 1 FStrG.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26.01.2010 Nordrhein-Westfalen werden die Aufgaben der Straßenbaubehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes für Bundesstraßen vom Landesbetrieb Straßenbau wahrgenommen.

Bei den oben genannten Maßnahmen der Straßenbaubehörde im Planungsraum der Ortsumgehung Erwitte handelt es sich bei den Vermessungsarbeiten um Vorarbeiten im Sinne des § 16a Abs. 1 FStrG. Die Vermessungsarbeiten sind hier in § 16a FStrG ausdrücklich aufgeführt.

Die Vermessungsarbeiten sind auch notwendig, als diese die unabdingbare technische Voraussetzung für die rechtlich geforderte Alternativprüfung der möglichen Linien des späteren Straßenverlaufes sind.

Die Maßnahmen dienen auch der Vorbereitung der Planung des zukünftigen Trassenverlaufes der Bundesstraße 1 / Bundesstraße 55 (Ortumgehung Erwitte) und somit einer Bundesfernstraße im Sinne des § 16a Abs. 1 FStrG.

Die Straßenbaubehörde darf sich, wie vorliegend, auch nach § 16a FStrG Beauftragter, somit der oben genannten Unternehmen, bedienen.

Die jeweiligen Eigentümer und Besitzer der betroffenen Flurstücke zu Ziffer 1 und 5 sind nach § 16a Abs. 1 FStrG als Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte auch Verpflichtete und somit die richtigen die Adressaten dieser Verfügung.

Den jeweiligen Eigentümer und Besitzern ist es weiterhin möglich die Handlung nach Ziffer 1 bis 5 auf den bezeichneten Grundstücken zu dulden.

Die Verfügung erweist sich auch als verhältnismäßig, da die unter der Ziffer 1 genannten Verpflichteten durch die Vermessungsarbeiten nur in einem zeitlich eng begrenzten Umfang in Anspruch genommen werden. Auch sind die Maßnahmen auf den einzelnen Flurstücken wiederum auf wenige Stunden pro Flurstück begrenzt. Ferner erfolgen die Maßnahmen in einem Zeitpunkt des Jahres in welchem eine tägliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nicht erfolgt und Aufwuchs in der Regel auch nicht vorhanden ist. Die rechtlichen Interessen der Verpflichteten vermögen daher das Interesse an der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, zur Erhöhung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs durch den Bau der Ortsumgehung Erwitte, nicht zu überwiegen.

Die bezeichneten Vermessungsarbeiten erweisen sich auch, nicht zuletzt, durch die nach § 16a Abs. 3 FStrG zu leistende Entschädigung in Geld für unmittelbare Vermögensnachteile welche durch die Maßnahme bei den Verpflichteten entstehen als angemessen.

### 3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO als Erlassbehörde des Grundverwaltungsaktes zuständig für die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Das öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist zuvorderst begründet durch die Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs indem durch die Ortsumgehung Erwitte der Durchgangsverkehr aus dem Gemeindegebiet hinaus verlegt wird. Hierzu ist durch eine zügige Sicherstellung der Planungsgrundlagen, denen die Gebietsvermessung dient, die Planung so schnell wie möglich zu realisieren, um mittels eines zügigen Baubeginns das Bauvorhaben abzuschließen und die Verkehrssicherheit auch zeitnah zu erhöhen.

Das öffentliche Interesse ist auch in Gestalt einer zügigen Durchführung und daher kosteneffizienten Abwicklung des Vorhabens begründet, um die bereitgestellten Haushaltsmittel möglichst

zeitnah und kostenschonend einzusetzen. Insbesondere sollen durch den zügigen Beginn der Vermessung etwaige Verzögerungen und hierdurch bedingte Mehrkosten und Kostensteigerungen vermieden werden.

Das grundsätzliche Interesse an einer kostenschonenden Verwendung von Haushaltsmitteln ist auch ein zu berücksichtigender Umstand des öffentlichen Interesses.

Weiterhin drohen bei einer verzögerten Umsetzung der Vorarbeiten Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüche aus dem bereits geschlossenen Vertrag mit dem aufgeführten Unternehmen C&E Vermessungstechnik GmbH.

Nicht zuletzt wird ohne Vermessungsarbeiten die Entwurfsplanung der Vorzugsvariante die weitere Planung verzögert und mündet hier zum einen in den Folgeverträgen zur Straßenerrichtung ebenfalls in Vertragsstrafen- und Schadensersatzforderungen oder zum anderen in jahreszeitlich bedingte Bauunterbrechungen.

Die vorstehende Verfügung war somit, wie erfolgt, nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Straßenbaubehörde zu erlassen.

#### 4. Bezeichnete Anlagen:

##### Anlage 1 Übersichtskarte der betroffenen Flurstücke im Untersuchungsbereich

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe, Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5 in 48143 Münster, erhoben werden.

Meschede, den 07.10.2022

I. A.



Sven Koerner  
Leiter der Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift



Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Lanfertsweg 2,  
59872 Meschede; Telefon: 0291/298-0; Telefax: 0291/298-223;  
E-Mail: [kontakt.rnl.sh@strassen.nrw.de](mailto:kontakt.rnl.sh@strassen.nrw.de)



